



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

24. JAHRGANG

HAMBURG, 15. JUNI 2018

Nr. 6

INHALT

Art.: 64	Aufruf der Bischöfe zum Gemeinsamen Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2018 (23. bis 29. September 2018).....	107	des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und zur Änderung diözesaner Vorschriften	114	
Art.: 65	Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2018	108	Art.: 68	Peterscent-Kollekte am 1. Juli 2018.....	115
Art.: 66	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 15. März 2018.....	109	Art.: 69	Information zur Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung	115
Art.: 67	Änderung des Gesetzes über die Errichtung		Art.: 70	Neuer Rahmenvertrag mit der GEMA.....	115
			Kirchliche Mitteilungen		
			Personalchronik Hamburg.....		116

Art.: 64

Aufruf der Bischöfe zum Gemeinsamen Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2018 (23. bis 29. September 2018)

„Glaube verbindet über Ländergrenzen hinweg“

In einem Gemeinsamen Wort der Kirchen laden der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm, und der Vorsitzende der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland, Metropolit Augoustinos, zur Teilnahme an der 43. Interkulturellen Woche ein. Sie findet vom 23. bis 29. September 2018 statt und steht unter dem Leitthema „Vielfalt verbindet“. Geplant sind mehr als 5.000 Veranstaltungen an über 500 Orten im gesamten Bundesgebiet.

In ihrem Wort beschreiben die drei Vorsitzenden Deutschland als Land mit langer Geschichte und gewachsener kultureller Prägung und zugleich als Land, das offen ist für Menschen, die eigene Traditionen mitbringen: „Vielfalt ist Alltag in unserem Land.“ Bei allen Vorteilen, die sie mit sich bringe, könne Vielfalt durchaus auch eine Herausforderung für das Zusammenleben und den Zusammenhalt in einem Gemeinwesen darstellen: „Wir leben in Zeiten, in denen die Fundamente unseres Zusammenlebens in Frage gestellt werden. Zivilisatorische Errungenschaften, wie das friedliche Miteinander in einem geeinten demokratischen Europa, sogar die universelle Geltung

der Menschenrechte, scheinen an Gewicht zu verlieren. Rechtspopulistische, ja rassistische Strömungen gewinnen an Zulauf.“ Kardinal Marx, Landesbischof Bedford-Strohm und Metropolit Augoustinos beklagen, dass sich Ablehnung von Fremden, anderen Meinungen, von Angehörigen jüdischer und islamischer Gemeinden oder von anderen Lebensentwürfen in gewalttätigen und menschenfeindlichen Übergriffen äußert.

Die Bischöfe richten ihren Blick außerdem auf die eigenen Kirchen und betonen, dass es auch unter Christen Tendenzen der Ausgrenzung und Abschottung gebe und Einheit manchmal mit Einheitlichkeit verwechselt werde: „Dabei gehört Vielfalt konstitutiv zum Wesen der Kirche. Der Glaube verbindet Menschen über Ländergrenzen, Sprachen und Kulturen hinweg. In der Nachfolge Jesu verlieren Unterschiede ihre trennende Macht.“ Die Kirche stehe in besonderer Weise an der Seite der Schutzbedürftigen, bei denen, die sich nicht selbst helfen können. Kritisch betrachten die Bischöfe in ihrem Wort die Kriminalisierung der Seenotrettung an den Außengrenzen Europas und setzen sich mit Nachdruck dafür ein, „dass Menschen, die bei uns Schutz suchen, nicht dauerhaft von ihren engsten Angehörigen getrennt werden“. Dabei gehe es auch um eine humane und verantwortungsvolle Lösung beim Familiennachzug. Außerdem müsse ein kritischer Blick auf die großen Aufnahmeeinrichtungen gelenkt werden, in denen neu ankommende Geflüchtete künftig getrennt von der Außenwelt untergebracht werden sollen. Integration werde so erschwert.

Art.: 68

Peterscent Kollekte am 1. Juli 2018

Die Kollekte am 1. Juli 2018 wird dem Heiligen Vater zur Verfügung gestellt. Schon immer haben die Christen der ganzen Welt mit ihren Spenden dem Papst geholfen, die Kirche zu leiten und Hirte für alle Gemeinden dieser Erde zu sein.

Mit unserer Gabe wollen wir den Heiligen Vater unterstützen. Dies ist zugleich ein sichtbarer Beweis, dass wir in Gemeinschaft mit dem Papst und der ganzen Kirche leben. Alle Gläubigen bitte ich um eine großzügige Spende.

H a m b u r g, 12. Juni 2018

† **Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 69

Information zur Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung

Das Erzbistum Hamburg hat mit Wirkung zum 1. Mai 2018 für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen eine Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung abgeschlossen.

Was ist versichert?

Versichert ist der Strafrechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs, eine Straftat im kirchlichen Dienst begangen zu haben.

Darunter fallen sowohl Vergehen als auch Verbrechen wie z.B. unterlassene Hilfeleistung, Unterschlagung und Betrug, fahrlässige Körperverletzung wie etwa bei Unfällen von Ferien freizeiten und Zeltlagern. Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Ebenfalls versichert ist der Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit und für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Aufgabe der Rechtsschutzversicherung ist es dafür zu sorgen, dass die Versicherten ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können.

Der Versicherer trägt im vereinbarten Umfang die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten, insbesondere für Strafrechts-Verteidigung, Strafverfahren, Sachverständigengutachten und Kautions.

Wer ist versichert?

Versichert sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Erzbistum Hamburg und ihrer Einrichtungen wie z.B. Pfarreien, Kindergärten, Schulen

und Bildungshäuser, soweit der Vorwurf wegen einer Tätigkeit für die Kirche erhoben wurde.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall ist 2.000.000 Euro; für Kautions als zinsloses Darlehen 500.000 Euro.

Wer ist zuständig und bei wem sind Strafrechtsschutzfälle zu melden?

Strafrechtsschutzfälle sind unverzüglich dem Generalvikariat Hamburg zu melden. Von dort wird mit dem Versicherer geprüft, ob Deckung besteht.

Ansprechpartner zu o.g. Thema und bei diesbezüglicher Schadenmeldung ist das Referat Versicherungen, Herr Martin-A. Hübsch unter der Rufnummer 040-24877-452, E-Mail: huebsch@erzbistum-hamburg.de

H a m b u r g, 12. Juni 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 70

Neuer Rahmenvertrag mit der GEMA

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/2018 hatten wir in Art. 33 darüber informiert, dass bei Konzerten oder anderen kirchlichen Festen (Pfarrfeste, Kindergartenfeste, usw.), bei denen urheberrechtlich geschützte Musik gespielt wird, für die Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen ab sofort die Verpflichtung besteht, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die jeweilige Vergütung an die GEMA zu zahlen. Diese Hinweise gelten ab sofort nicht mehr.

Nunmehr konnte sich der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA auf einen neuen Vertrag zur pauschalen Vergütung von urheberrechtlich relevanter Musik bei Konzert- und Gemeindeveranstaltungen“ verständigen. Danach gilt ab sofort folgendes:

1. Weder melde- noch vergütungspflichtige Veranstaltungen

Zu den weder melde- noch vergütungspflichtigen Veranstaltungen gehören

- 1 Pfarr-/ Gemeindefest jährlich,
- 1 Kindergartenfest jährlich pro KiTa,
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich oder 1 adventliche Feier mit Livemusik sowie
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

Die Befreiung von der Melde-/Vergütungspflicht für diese Veranstaltungen gilt dabei umfassend.

Das bedeutet, dass die aufgeführten Veranstaltungen gänzlich von einer Melde- und Vergütungspflicht befreit sind, und zwar unabhängig davon, ob die musikalische Darbietung über Tonträger, von CD/MP3 oder anderen Tonträgern, oder als Live-Musik, z. B. von einer Band oder einer Musikkapelle, stattfindet. Voraussetzung für diese Einordnung ist aber stets, dass kein Eintrittsgeld oder Spenden erhoben werden.

2. Meldepflichtig, nicht aber auch vergütungspflichtig

Meldepflichtig, nicht aber vergütungspflichtig sind Konzerte mit ernster Musik, mit neuem geistlichen Liedgut sowie Gospelmusik. Darüber hinaus sind Mehrveranstaltungen im Sinne von Ziffer 1. (z. B. ein zweites Gemeindefest, zweites Kita-Fest, etc.) meldepflichtig. Auch diese Mehrveranstaltungen sind aber über den neuen Pauschalvertrag abgegolten. Daher entstehen auch hierfür keine Kosten. Schließlich sind auch Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, Jugendveranstaltungen, Bunte Abende und ähnliche Veranstaltungen unter der Voraussetzung, dass diese nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind und die Teilnahme ohne Eintritt oder sonstigen Kostenbeitrag möglich ist, von einer Vergütungspflicht befreit und unterliegen lediglich einer Meldepflicht.

3. Meldepflichtige Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten sind und daher separat zu vergüten sind

Nicht vom Pauschalvertrag erfasst sind Konzerte mit Unterhaltungsmusik, Feste mit überwiegend Tanz und andere Tanzveranstaltungen, Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen) und auch Veranstaltungen mit Public Viewing. Diese Veranstaltungen sind daher nach den festgelegten Tarifen zu vergüten. Für das Public Viewing für „sportliche Highlights“ sind jeweils gesonderte Verträge abgeschlossen, die kirchlichen Einrichtungen in der Regel einen Nachlass von 20 % auf die zu zahlenden Tarife gewähren.

4. Laufzeit und bereits gezahlte Vergütungen

Der neu ausgehandelte Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren und wurde mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 2018 geschlossen. Somit sind bereits durchgeführt und gemeldete Veranstaltung nachträglich von der pauschalen Regelung erfasst. Daher werden bereits gestellte Rechnungen von der GEMA storniert, bereits bezahlte Rechnungen zurückerstattet.

5. Musiknutzung in Gottesdienst und bei gottesdienstähnlichen Feiern

Der Rahmenvertrag für die Musiknutzung in Got-

tesdiensten und bei gottesdienstähnlichen Feiern konnte über den 31.12.2017 hinaus verlängert werden. In diesem Bereich gibt es keine Änderungen, d. h. es ist weiterhin möglich, ohne Melde- oder Vergütungsverpflichtung urheberrechtlich geschützte Werke der Musik in Gottesdiensten und bei gottesdienstähnlichen Veranstaltungen zu nutzen.

6. Merkblatt

Das aktualisierte Merkblatt zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern (GEMA) sowie der aktualisierte Fragebogen zur Musiknutzung bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden (VDD, GEMA) sind auf der Internetseite des VDD (<https://www.dbk.de/>) unter „Über uns – Verband der Diözesen Deutschlands – Dokumente“ verfügbar.

H a m b u r g, 12. Juni 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

Erzbischof Dr. Stefan Heße spendete am 19. Mai 2018 im St. Marien-Dom zu Hamburg folgenden Weikandidaten die Priesterweihe:

E d e n h o f e r, Florian, Diakon; geb. 09.08.1981 in Benediktbeuern

K a h l, Henric, Diakon; geb. 02.09.1988 in Hagenow

7. Mai 2018

A n b e r g e n, Dr., Matthias; bisher: Pastoralassistent der Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg; ab dem 1. August 2018: Pastoralreferent der Pfarrei St. Joseph in Hamburg-Wandsbek

9. Mai 2018

M g b e c h e t a, CSSp, P. Samuel Ntomchukwu; ab dem 15. Juni 2018: Pastor der Pfarrei Heilige Familie in Matgendorf mit einem Stellenanteil von 50 %

O p a r a h, CSSp, P. Francis; ab dem 1. Juni 2018: Pastor der Pfarreien St. Petrus in Teterow und Heilige Familie in Matgendorf

18. Mai 2018

C a p p a l l o, Jan-Niklas; bisher: Referent im Fachbereich Freiwilligendienste im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. September 2018: pastoraler Mitarbeiter für die Projektstellen Kinder- und Jugendpastoral sowie Koordination Ehrenamt der Pfarrei Herz Jesu in Rostock mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %